Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
14. DEZ. 1964
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

1. Dezember 1964 Nr. 5623

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan zur Genehmigung.

Die Gemeinde hatte in den letzten Jahren eine starke Bautätigkeit zu verzeichnen. Damit diese Entwicklung für die Zukunft gesehen in geordnete Bahnen gelenkt werden kann, hat sie bereits vor einiger Zeit die Durchführung der Ortsplanung mit Ausscheidung des Baugebietes mit den entsprechenden Zonen beschlossen. Die rechtsgültige Grundlage fü die Einführung des Bauplanverfahrens ist im Baureglement, welches mit RRB Nr. 764 vom 11. Februar 1964 genehmigt wurde, verankert. Mit der Ausführung der betreffenden Studien wurde das Ingenieurbüro H.R. Gloor, Dornach, beauftragt. Da eine Gesamtplanung mit Strassen- und Baulinienplan eine längere Zeit beansprucht, wurde vorläufig nur der Zonenplan erstellt. Das ganze Baugebiet ist in diesem Plan in eine Wohn-, ruhige Industrie-, Gewerbe- und allgemeine Industriezone sowie in eine Grünzone für öffentliche Bauten aufgeteilt. Für das Wohnzonenareal erfolgte die Aufteilung in eine zweigeschossige (W2) und eine dreigeschossige Zone (W3). Die öffentliche Planauflage wurde in der Zeit vom 3. Oktober 1963 bis 3. November 1963 durchgeführt. Innert nützlicher Frist gingen folgende zwei Einsprachen ein:

1. Firma Stich AG, Holzbau und Linus Dreier Söhne, Eisenwaren, als Gemeinschaftseinsprache.
2. Johann Brunner, Bürgerschreiber.

Dem Begehren der Firma Stich AG/Dreier Söhne wurde durch die Einreihung der beiden Gewerbe- und Industriebetriebe in die Industriezone entsprochen. Auf dem Verhandlungswege konnte ferner mit dem Einsprecher Brunner eine Einigung erzielt werden, so dass die Einsprache gegenstandslos wurde. An der Gemeindeversammlung vom 27. Dezember 1963 wurde der Zonenplan genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Im Zonenplan ist die landschaftlich sehr schöne Kuppe Mühlerain südwestlich des Dorfes der Wohnzone W2 einverleibt worden. Der Gemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob nicht dieses Gebiet als Aussichtsterrasse nach den Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes (§ 241 EG ZGB) mit einem Bauverbot belegt werden sollte. In diesem Falle würde sich freilich die Frage der Entschädigungspflicht stellen. Die Gemeinde hätte eine entsprechende Verfügung in einem speziellen Verfahren, gemäss den genannten gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

2. Die im Zonenplan östlich der bestehenden Schreinerei ausgeschiedene Parzelle in der Niedermatt als ruhige Industrie- und Gewerbezone eignet sich für eine solche Ueberbauung nicht, da die baugesetzlichen Abstände für Industrie- oder Gewerbebauten nicht eingehalten werden können. Das Areal ist daher der Wohnzone W2 einzuverleiben. Sollten die örtlichen Bedürfnisse in diesem Bereich eine Vergrösserung des Betriebes erfordern, muss eine zweckmässige Industriezonenausscheidung erfolgen, die unter Einhaltung der baugesetzlichen Bestimmungen eine Ueberbauung gestattet.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Zonenplan der Gemeinde Kleinlützel wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Parzelle östlich der bestehenden Schreinerei in der Niedermatt wird als Industriezone gestrichen, sie ist der Zone W2 einzuverleiben in einem neuen Bebauungsplan.

3. Da im Zonenplan nur die verschiedenen Zonen ausgeschieden sind, wird die Gemeinde verhalten, unverzüglich die hiezu erforderlichen Strassen- und Baulinienpläne auszuarbeiten.

Genehmigungsgebühr:	24.-- Fr.
Publikationskosten:	14.-- "
Total	38.-- Fr.

(Staatskanzlei Nr. 936) NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kleinlützel
Baukommission der Einwohnergemeinde Kleinlützel, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1, 2 und 3 des Dispositivs)
Natur- und Heimatschutzkommission, Herrn Arn, Kustos